

Schriften zum Völkerrecht

Band 225

**Das Verschwindenlassen von Personen
in der Rechtsprechung internationaler
Menschenrechtsgerichtshöfe**

Von

Nina Schniederjahn



Duncker & Humblot · Berlin

NINA SCHNIEDERJAHN

Das Verschwindenlassen von Personen in der Rechtsprechung
internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe

Schriften zum Völkerrecht

Band 225

Das Verschwindenlassen von Personen in der Rechtsprechung internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe

Von

Nina Schniederjahn



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit
im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-14798-4 (Print)
ISBN 978-3-428-54798-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84798-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Lo más grave de todo es que hemos aprendido
a vivir con la violencia.

Gabriel García Márquez

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Das zugrundeliegende Manuskript fand im August 2014 seinen Abschluss, sodass Rechtsprechung und Literatur sich weitgehend auf dem Stand von Juli 2014 befinden.

Das Verschwindenlassen von Personen ist für mich nicht nur das Thema meiner Promotion, sondern auch eine Herzensangelegenheit. Im Zuge dieser Arbeit habe ich die Geschichten vieler Menschen nachempfunden, deren Leben ein dramatisches Ende genommen und für deren Familien damit ein oft lebenslanges Leid begonnen hat. Diese Lebensgeschichten, sowohl der Opfer als auch der Angehörigen, haben mich tief berührt, meine Sicht auf die Welt verändert und sind mir eine anhaltende persönliche Motivation, für Veränderungen in dieser Welt einzustehen.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann für die Betreuung meiner Dissertation und die zahlreichen Gutachten, die er in diesem Zeitraum für meine Förderung angefertigt hat. Herrn Prof. Dr. Stefan Kadelbach danke ich für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Prof. Dr. Markus Krajewski danke ich für die interessante und gewinnbringende Zeit, die ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl verbringen durfte. Sein Enthusiasmus und seine Unterstützung haben mich auch in schwierigen Phasen der Erstellung dieser Arbeit ermutigt und er war stets ein hilfsbereiter und humorvoller Ansprechpartner für alle Belange der Promotion. Herrn Prof. Dr. Andreas Zimmermann danke ich dafür, dass er mir während der Zeit, in der ich für ihn tätig war, viele Freiräume gelassen hat und spannende Einblicke gewährte.

Darüber hinaus gilt mein Dank Rainer Huhle, der mit seiner langjährigen Erfahrung zum Thema und als Mitglied des Ausschusses des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen wichtige Ideen beigetragen hat und mir zudem einige Türen für meinen Forschungsaufenthalt in Peru geöffnet hat. Ganz herzlich möchte ich auch allen danken, die mich während meines Forschungsaufenthalts in Peru unterstützt haben. Die Gespräche und wertvollen Hinweise von Augusto Medina Otazu, Giovanna F. Vélez Fernández, Miguel Huerta, Jose Pablo Baraybar und Diego García Sayán haben diese Arbeit sehr bereichert.

Des Weiteren danke ich der Friedrich-Ebert-Stiftung, die mir durch ihre finanzielle Unterstützung diese Promotion ermöglicht und darüber hinaus auch meine persönliche und fachliche Entwicklung stets gefördert hat.

Ein herzliches Dankeschön gilt auch meiner Familie und meinen Freunden. Ich danke meinen Eltern für den unablässigen Glauben an meine akademische Zukunft und meinen Großeltern, die meine ganze Studien- und Promotionszeit stets mit großem Interesse verfolgt haben. Insbesondere mein Großvater ist nicht nur mein wohl größter Fan, sondern hat diese Arbeit im Alter von 91 Jahren noch mit viel Aufmerksamkeit und Interesse gelesen. Zudem danke ich Gertrud Achinger für die Durchsicht dieser Arbeit. Ganz besonderer Dank gilt meinem Mann Till Achinger, der nicht nur tapfer dieses Manuskript nach Rechtschreibfehlern durchkämmt hat, sondern mir in allen Phasen der Promotion eine Stütze war. Till danke ich auch dafür, dass er mit mir in jede Höhle klettert und mich immer wieder an die wesentlichen Dinge im Leben erinnert.

Berlin, im Oktober 2016

Nina Schniederjahn

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einführung	17
A. Fragestellungen	19
B. Methodisches Vorgehen	21

2. Teil

Das Phänomen Verschwindenlassen	22
A. Begriffsbestimmung des Verschwindenlassens	22
B. Beschränkung auf Lateinamerika und Europa	24
C. Ablauf des Verschwindenlassens	26
I. Entführung	27
II. Die Haftzentren	29
III. Folterungen	30
IV. Exekution	32
V. Zwischenergebnis	33
D. Varianten	33
E. Handelnde	35
F. Ziele und Auswirkungen der Taten	36
I. Auswirkungen für den Verschwundenen	37
II. Auswirkungen für die Angehörigen	37
III. Auswirkungen für die Bevölkerung	39
G. Historische Hintergründe	40
I. Lateinamerika	40
II. Europa	41
III. Das Verschwindenlassen in Peru	41
H. Das Verschwindenlassen im internationalem Recht	44

3. Teil

Regionale Menschenrechtssysteme	48
A. Das Inter-Amerikanische System	48
I. Inter-Amerikanische Kommission	49
II. Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte	51
1. Organisation des Gerichtshofes	52
2. Zuständigkeit	53
3. Antragsbefugnis	54
4. Verfahren vor der Kommission	55
5. Verfahrensfragen	55
6. Vollstreckung der Urteile	56
B. Das Europäische System	57
I. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	57
1. Organisation des Gerichtshofes	57
2. Zulässigkeitsvoraussetzungen	58
3. Verfahrensfragen	59
4. Vollstreckung der Urteile	61
C. Vergleich	61

4. Teil

Schutz der Opfer	63
A. Prozessuale Hürden	63
I. Ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens durch die Kommission	63
II. Rechtswegerschöpfung	66
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	66
2. Europäischer Gerichtshof	70
3. Vergleich	71
III. Friedliche Streitbeilegung	72
IV. Beteiligungsrechte	73
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	73
2. Europäischer Gerichtshof	77
3. Vergleich	77
V. Opfer- und Zeugenschutz	78
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	78
2. Europäischer Gerichtshof	81
3. Vergleich	82

B. Beweisschwierigkeiten	83
I. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	84
1. Zulässige Beweise	85
a) Zeugenbeweis und Sachverständige	86
b) Schriftliche Beweismittel	88
c) Mittelbare Beweise	90
2. Beweismaß	92
3. Beweislast und Beweiserleichterung	94
a) Systematische Praxis des Verschwindenlassens	94
b) Mangelnde Kooperation des Staates	97
c) Inhaftierung durch den Staat	99
II. Europäischer Gerichtshof	101
1. Zulässige Beweise	102
a) Zeugenbeweis	102
b) Schriftliche Beweismittel	104
c) Mittelbare Beweise	105
2. Beweismaß	107
3. Beweislast und Beweiserleichterung	108
a) Systematische Praxis	108
b) Mangelnde Kooperation des Staates	111
c) Inhaftierung durch den Staat	114
III. Vergleich	117
C. Das Recht, nicht verschwindengelassen zu werden	122
I. Recht auf Leben	122
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	123
2. Europäischer Gerichtshof	125
3. Vergleich	128
II. Verbot der Folter	129
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	129
2. Europäischer Gerichtshof	132
3. Vergleich	136
III. Recht auf Sicherheit und Freiheit	137
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	137
2. Europäischer Gerichtshof	139
3. Vergleich	140
IV. Das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden	141
V. Weitere verletzte Rechte	143
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	143

2. Europäischer Gerichtshof	144
3. Vergleich	145
VI. Abschlussbetrachtung	145
D. Angehörige als Opfer	146
I. Opfereigenschaft	146
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	146
2. Europäischer Gerichtshof	149
3. Vergleich	151
II. Verbot der Folter	153
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	153
2. Europäischer Gerichtshof	155
3. Vergleich	157
III. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	157
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	157
2. Europäischer Gerichtshof	159
3. Vergleich	160
IV. Rechtsschutzgarantien	161
1. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	161
a) Ermittlungspflichten	161
b) Recht auf Wahrheit	171
2. Europäischer Gerichtshof	174
a) Ermittlungspflichten	174
aa) Wirksame Beschwerde	174
bb) Effektive Untersuchung	176
b) Das Recht auf Wahrheit	181
3. Vergleich	182
E. Dauercharakter des Verschwindenlassens	185
I. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	186
II. Europäischer Gerichtshof	190
III. Vergleich	194
F. Entschädigung und Ersatz der Kosten	195
I. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	196
1. Materielle Schäden	196
2. Immaterielle Schäden	199
3. Kostenersatz	203
II. Europäischer Gerichtshof	204
1. Materielle Schäden	204
2. Immaterielle Schäden	206

3. Kostenersatz	210
III. Vergleich	211

5. Teil

Beitrag zur Aufarbeitung, Strafverfolgung und Verhinderung des Verschwindenlassens 214

A. Pflicht zur Aufarbeitung	215
I. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	216
1. Recht auf Wahrheit	217
2. Staatliche Anerkennung der Verantwortlichkeit	221
3. Weitere Maßnahmen zur Aufarbeitung	222
4. Auswirkungen in Peru	223
II. Europäischer Gerichtshof	226
III. Vergleich	229
B. Pflicht zur Verhinderung	231
I. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	232
1. Schutzpflichten	232
2. Schaffen von nationalen Straftatbeständen	236
3. Weitere Präventionsmaßnahmen	240
4. Auswirkungen in Peru	241
II. Europäischer Gerichtshof	243
III. Vergleich	248
C. Strafverfolgung in der nationalen Justiz	250
I. Inter-Amerikanischer Gerichtshof	251
1. Angemessene Zeit	253
2. Effektivität	255
3. Zuständigkeit von Militärgerichten	257
4. Amnestien	258
5. Internationale Zusammenarbeit	261
6. Das Beispiel Peru	262
a) Der Fall <i>Castillo Páez</i>	262
b) <i>La Cantuta</i>	266
c) Aktuelle Entwicklungen	270
II. Europäischer Gerichtshof	271
III. Vergleich	274

6. Teil

Abschließende Bewertung und Ausblick	277
Rechtsprechungsverzeichnis	281
Literaturverzeichnis	294
Stichwortverzeichnis	303

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
APT	Association for the Prevention of Torture
ARBH	Armija Republike Bosne i Hercegovine (Armee der Republik Bosnien und Herzegowina)
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
CEH	Comisión para el Esclarecimiento Histórico
CEJIL	Center for Justice and International Law
CHRGJ	Center for Human Rights and Global Justice
COMISEDH	Comisión de Derechos Humanos
CONADEP	Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas
Conn. J. Int'l L	Connecticut Journal of International Law
CVR	Comisión de la Verdad y Reconciliación
dies.	dieselbe
DINA	Dirección Inteligencia Nacional
Doc.	Dokument
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EHRAC	European Human Rights Advocacy Centre
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPAF	Equipo Peruano de Antropología Forense
ESMA	Escuela de Mecánica de la Armada
et al.	und andere
f.	folgende
gem.	gemäß
HRW	Human Rights Watch
IAGMR	Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
i. V. m.	in Verbindung mit
lit.	Litera
NGO	Nichtregierungsorganisation
Nr.	Nummer
N.Y.U.J. Int'l L&Pol	New York University Journal of International Law and Politics
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
S.	Seite
Ser.	Serie

SIN	Servicio de Inteligencia Nacional
Stan. J. Int'l L	Stanford Journal of International Law
Ter	drittens
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
USA	United States of America
v.	versus
VerfO	Verfahrensordnung
vgl.	vergleiche
VRS	Vojska Republike Srpske (Streitkräfte der Republik Srpska)
Ziff.	Ziffer

1. Teil

Einführung

Mit dem Beginn des „Kampfes gegen den Terror“ durch die USA hat auch in Europa ein Phänomen an Beachtung gewonnen, das zuvor überwiegend den lateinamerikanischen Raum betraf: das Verschwindenlassen von Personen. In den 1960er Jahren wurde das Verschwindenlassen erstmals durch die Geschehnisse in Lateinamerika als eigenständige Unterdrückungsmethode wahrgenommen, wo es auch seinen dramatischen Höhepunkt erreichte.¹ Dieses Verbrechen ist jedoch kein rein amerikanisches Problem, sondern mittlerweile aus über 100 Ländern der Welt bekannt. Allein in den bekannt gewordenen Fällen sind weit über eine Million Menschen betroffen.² Auch in Europa ist das Verschwindenlassen verbreitet, so etwa in Zypern. 500 türkische Zyprer verschwanden während der Unruhen 1963 und 1964 und während der türkischen Invasion in Nordzypern 1974 verschwanden ca. 1.500 griechische Zyprer. In Tschetschenien gelten seit Beginn des Konflikts 1999 mindestens 2.090 Menschen als verschwunden und auch in Weißrussland, der Türkei und der Ukraine wurden Fälle verschwundener Personen verzeichnet.³

Der Meinung vieler Experten zufolge ist das Verschwindenlassen das wohl grauenhafteste Verbrechen gegen eine Person.⁴ So umfasst das Verschwindenlassen nicht nur die Entführung und Freiheitsberaubung des Opfers, sondern bedeutet oftmals auch dessen anschließende Folter und Ermordung, nach der man die Leiche letztendlich verschwinden lässt. Dadurch wird nicht nur der Verschwundene selbst von der Tat betroffen, sondern auch seine Angehörigen und die ganze Gesellschaft eines Staates. Allerdings macht dieses vielschichtige Erscheinungsbild diverser Menschenrechtsverletzungen an verschiedenen Personen die Erfassung des Verschwindenlassens als Straftatbestand besonders schwierig und die heimliche Begehung führt zu Beweisschwierigkeiten. Deshalb hat sich die Sanktionierung dieses Verbrechens auf nationaler wie internationaler Ebene immer wieder verzögert.⁵ Erst 2006 wurde mit dem Internationalen Übereinkom-

¹ *Amnesty International* (1993), S. 27 f.

² *Fiechtner*, S. 95, 117.

³ *Pourgourides*, Abs. 14 ff.; *Scovazzi/Citroni*, S. 64.

⁴ *Hummer/Mayr-Singer*, S. 656 finden, dass es „wohl kein grauenhafteres Verbrechen“ gibt; *Nowak*, S. 4 sieht das Verschwindenlassen als „one of the most serious human rights violations“.

⁵ *Hummer/Mayr-Singer*, VN 2007, S. 183.

men zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ein verbindliches Rechtsinstrument verabschiedet, welches im Dezember 2010 in Kraft trat.⁶

In Ermangelung einer verbindlichen normativen Regelung zum Verschwindenlassen bot zuvor lediglich die internationale Rechtsprechung den Betroffenen eine Möglichkeit, gegen das Verschwindenlassen vorzugehen. Dementsprechend waren es auch die internationalen Gerichte, die den ersten wesentlichen Beitrag zur rechtlichen Aufarbeitung dieses Phänomens leisteten.⁷ Bis heute bieten die internationalen Organe zum Schutz der Menschenrechte den effektivsten Schutz gegen das Verschwindenlassen, weshalb die Analyse ihrer Rechtsprechung und ihres Beitrages bei der Aufarbeitung, Verfolgung und Verhinderung dieses Verbrechens für Praxis und Forschung von erheblicher Relevanz ist. Dabei sind insbesondere die Entscheidungen des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR) sowie die Urteile des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) von Bedeutung.

Im *Velásquez Rodríguez*-Fall erging durch den Inter-Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte 1987 das erste Urteil eines internationalen Gerichtshofes zum Verschwindenlassen, das bedeutende Präcedenzwirkung auch über das Inter-Amerikanische System hinaus entfaltete.⁸ Der Gerichtshof ging auf die Frage der Beweislast ein, um den für die Angehörigen der Opfer kaum überwindbaren Beweisschwierigkeiten Rechnung zu tragen.⁹ In nachfolgenden Fällen beschäftigte sich der Gerichtshof zudem mit der Frage, ob auch die Angehörigen der Verschwundenen zum Kreis der Opfer gehören und, in Ermangelung eines ausdrücklichen Verbotes gegen das Verschwindenlassens in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, auf welche Artikel der Schutz davor zu stützen ist.¹⁰ Viele der Entscheidungen wirkten sich auch direkt auf die Opfer aus. So wurden Wiedergutmachungszahlungen an die Angehörigen der Verschwundenen geleistet und einige Fälle führten zudem zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter in ihrem Heimatland.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beschäftigt sich mit der Problematik des Verschwindenlassens, erstmals 1998 im Zuge des *Kurt*-Falls. Teilweise war er dabei vor vergleichbare Schwierigkeiten gestellt wie der Inter-Amerikanische Gerichtshof, beispielsweise das Fehlen eines expliziten Verbots des Verschwindenlassens in der Europäischen Menschenrechtskonvention.¹¹ Al-

⁶ Aktueller Status: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspxsrc=TREATY&mtsg_no=IV16&chapter=4&lang=en.

⁷ Grammer, S. 45 f.; Pérez Solla, S. 32.

⁸ Menzel/Pterlings/Hoffmann, S. 637, 639.

⁹ *Velásquez Rodríguez v. Honduras*, Merits, Urteil vom 29. Juli 1988, Abs. 124 ff.

¹⁰ *Blake v. Guatemala*, Merits, Urteil vom 24. Januar 1998, Abs. 96 ff.; *Nowak*, Abs. 26.

¹¹ *Kurt v. Türkei*, 25. Mai 1998, Abs. 118 ff.

lerdings setzt der Europäische Gerichtshof höhere Standards bei der Beweispflicht, wobei diese in den jüngsten Entscheidungen gelockert wurden.¹² Der Inter-Amerikanische Gerichtshof geht in Fragen der Wiedergutmachung zudem weiter als der Europäische Gerichtshof.¹³

Insgesamt erging in den vergangenen fünfundzwanzig Jahren eine Vielzahl an Entscheidungen durch beide Gerichtshöfe zu Fällen des Verschwindenlassens. Die ausführliche Rechtsprechungspraxis hat gezeigt, dass neben vielen Gemeinsamkeiten auch deutliche Unterschiede in der rechtlichen Bewertung dieses Verbrechens bestehen. Nicht nur im Hinblick auf den Schutz, den beide Organe vor dem Verschwindenlassen bieten, sondern besonders bei der Aufarbeitung, Verfolgung und Verhinderung dieses Verbrechens ergeben sich erhebliche Differenzen. Bei Fällen des Verschwindenlassens war es nicht der EGMR als deutlich älteres und etablierteres Menschenrechtsinstrument, der die rechtliche Beurteilung dieses Phänomens geprägt hat. Die Vorreiterrolle in diesem Bereich hat dagegen der IAGMR übernommen.

A. Fragestellungen

Ziel der Arbeit ist es, die justiziellen Anstrengungen internationaler Menschenrechtsorgane bei der Aufarbeitung des Verschwindenlassens und die Entwicklung der Rechtsprechung zu analysieren und den Umgang mit den Taten kritisch zu betrachten. Der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben sich in ihrer Rechtsprechungspraxis ausführlich mit dem Verschwindenlassen beschäftigt. Zudem sind beide Menschengerichtshöfe aufgrund ihrer Struktur und Zielrichtung gut vergleichbar. Deshalb werden die Entscheidungen beider Gerichtshöfe vergleichend dargestellt. Nur durch eine genaue Analyse ihrer Urteile lässt sich feststellen, wie weitreichend der Schutz durch diese beiden Organe vor dem Verschwindenlassen ist und inwieweit sie einen effektiven Beitrag zur Aufarbeitung, Verfolgung und Verhinderung dieses Verbrechens leisten. Die dabei erzielten Erfolge und aufgetretenen Probleme sollen aufgezeigt werden und im Rahmen konkreter Vorschläge für eine Änderung der jeweiligen Rechtsprechungspraxis verwertet werden.

Dabei werden die Entscheidungen des Inter-Amerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Relation zueinander gesetzt und anhand der folgenden Fragestellungen untersucht:

¹² *Imakayeva v. Russia*, Urteil vom 9. November 2006, Abs.111 ff.; *Singh Sethi*, S. 29 f.

¹³ *Scovazzi/Citroni*, S. 223.